



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 13.02.2012

**betreffend Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes am
Frankfurter Flughafen**

**und
Antwort**

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz wurden umfassende Regelungen zum Schutz von Menschen vor ungewollter Gefährdung durch Tabakrauch geschaffen. Davon erfasst werden insbesondere öffentliche Gebäude. Im Frankfurter Flughafen existieren zum einen Raucherkabinen, die offenbar - wie jede Geruchsprobe ergibt - nur bedingt den entstehenden Rauch auffangen. Zum anderen wurde einzelnen Pächtern (Spielhallen) offenbar gestattet, ihre gesamte Betriebsfläche als Raucherbereich auszuweisen. Durch regelmäßig geöffnete Türen soll dabei eine erhebliche Beeinträchtigung der Passagiere stattfinden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Erlaubt das Hessische Nichtraucherschutzgesetz oder andere Regelungen, dass am Frankfurter Flughafen Geschäftsflächen, z.B. Spielhallen, Spielotheken oder Spielcasinos, vollständig als Raucherbereich ausgewiesen werden?

Im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) ist grundsätzlich ein Rauchverbot u.a. für das Gebäude des Frankfurter Flughafens in § 1 Abs. 1 Nr. 10 festgeschrieben. Darüber hinaus wird das Rauchen in Fluggebäuden als Ausnahme in § 2 Abs. 1 HessNRSG in vollständig abgetrennten und entsprechend gekennzeichneten Räumen zugelassen.

Vom HessNRSG sind Spielhallen nicht explizit erfasst. Allerdings fallen diese Einrichtungen unter das HessNRSG, sofern sie gewerblich Speisen und/oder Getränke an jede Person oder an einen bestimmten Personenkreis zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben.

Die Spielbanken im Sinne des Hessischen Spielbankgesetzes fallen explizit nicht unter das HessNRSG.

Vor diesem Hintergrund ist das Rauchen im Gebäude des Flughafens im Rahmen des HessNRSG unter den o.g. definierten Bedingungen erlaubt.

Unabhängig von den Regelungen des HessNRSG kann selbstverständlich jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Gebäudes ein Rauchverbot ohne Ausnahmen festlegen.

Frage 2. Wenn nein, wer ist für die Durchsetzung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes am Frankfurter Flughafen zuständig und was wird die Landesregierung unternehmen, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen?

Nach dem HessNRSG ist für die Durchsetzung der Rauchverbots die Betreiberin bzw. der Betreiber der genannten Einrichtung verantwortlich (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HessNRSG). Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach § 5 Abs. 3 HessNRSG der Gemeindevorstand zuständig, d.h. die Ordnungsämter vor Ort.

- Frage 3. Wenn ja: Welche Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen?
Welche Regelungen (baulich, technisch) sind zu treffen, damit nicht andere Flug-
gäste durch den Rauch belästigt werden (z.B. ständig geschlossene Türen, Schlei-
sen zwischen Raucherraum und öffentlicher Fläche mit technischen Rauchabzügen
etc.)? Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung solcher Auflagen zuständig und wie
erfolgt die Überwachung?
Wie wird sichergestellt, dass aus solchen Räumen kein Rauch in die allgemeinen
Bereiche dringen kann und welche Sanktionen sind für den Fall, dass Rauch aus
solchen Bereichen herausdringt, vorgesehen?

Vergleiche zu den baulichen Anforderungen die Antwort zu Frage 4.

Das HessNRSG sieht keine permanente Überwachung der Einhaltung des
Rauchverbotes vor. Von den Ordnungsämtern vor Ort werden keine speziel-
len Kontrollen durchgeführt. Die verantwortlichen Ordnungsämter werden
anlassbezogen bzw. im Rahmen der üblichen ordnungsrechtlichen Kontrollen
tätig. Werden dabei Verstöße gegen das HessNRSG festgestellt, können
diese von den Ordnungsämtern mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet
werden.

- Frage 4. Wer ist dafür verantwortlich, dass verwendete Raucherkabinen tatsächlich keinen
Rauch (auch keinen Rauchgeruch, bei dessen Auftreten immer von einer relevan-
ten Emission auszugehen ist) aus der Kabine freisetzen, wer kontrolliert das und
welche Sanktionen sind für den Fall der Umgebungskontamination durch Raucher-
kabinen gegenüber wem vorgesehen?

Wie in Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist für die Durchsetzung des Rauch-
verbotes die Betreiberin bzw. der Betreiber des Gebäudes verantwortlich.
Diese bzw. dieser trägt die Verantwortung, dass z.B. eingesetzte Raucher-
kabinen, dem Stand der Technik entsprechen und deren Lüftungseinrichtung
einen sicheren und dauerhaften Schutz der Umgebungsluft sicherstellen. Im
Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

Jenseits dieser rechtlichen Vorschriften wurde im Rahmen einer Beschwerde
bezüglich des Arbeitsschutzes nach § 5 der Arbeitsstättenverordnung am
10.02.2012 eine Begehung von den beanstandeten Terminalbereichen vorge-
nommen. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Wiesbaden, 9. März 2012

Stefan Grüttner